

Militärisches Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **14 (1938-1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärpensionskommission bewilligt, die Differenz von Fr. 1820.40 hätte die Versicherungskasse der eidg. Beamten zu tragen.

Tambourinstruktor Sch. hatte sich beim Eidg. Finanzdepartement umsonst bemüht, die Herabsetzung rückgängig zu machen, obwohl er sich darauf stützte, daß gemäß Art. 15 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1936 die Leistungen der Militärversicherung weder abgetreten, betriebsrechtlich beschlagnahmt, noch mit einer Steuer belegt werden dürfen. Die Eidg. Finanzverwaltung verteidigte sich denn auch damit, daß dem Sch. an der Leistung der Militärversicherung gar nichts reduziert worden sei. Da Sch. aber auf Grund der Kassenstatuten auch Anspruch auf eine jährliche Invalidenrente von Fr. 4970.40 habe, so sei ihm hiervon der Fr. 2400.— übersteigende Betrag im Sinne von Art. 2, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses zu kürzen, d. h. um 15 %.

Der verwaltungsrechtlichen Beschwerde des Sch. beim *Bundesgericht* war kein besserer Erfolg beschieden, indem die Kammer für Verwaltungs- und Beamtenachen die Beschwerde am 14. Juli d. J. abgewiesen hat. Der Rekurrent hatte nur die Verkürzung der Militärversicherung geltend gemacht, was aber tatsächlich gar nicht zutraf, da jene von der Kürzung nicht betroffen wurde. Laut Art. 61 Beamtengesetz ist das Bundesgericht aber nicht an die Begründung, sondern nur an die Rechtsbegehren einer Partei gebunden, weshalb es von Amtes wegen die weitere Prüfung vornahm, ob etwa sonst in bundesrechtswidriger Weise eine Kürzung der Rente stattgefunden habe. Das Resultat ergab aber, daß die Kürzung vollkommen rechtmäßig erfolgt war. Nach Art. 13 der Kassastatuten deckt die eidg. Versicherungskasse nur einen allfälligen Ausfall der Gesamtleistung der Militärversicherung gegenüber ihrer eigenen statutarischen Leistung. Die Berechnung der Kürzung von monatlich Fr. 151.70 war daher korrekt, da sie nur diese nominelle Rente dem Abbau unterworfen hat, nicht aber die Militärversicherungsrente. Der Bundesratsbeschluß selbst, und das Finanzprogramm enthalten keine Angaben darüber, wie die Kürzung vorzunehmen sei, wenn die Bezüge eines Versicherten sich wie bei Sch. aus Leistungen der Versicherungskasse und der Militärversicherung (oder Suval) zusammensetzen. Art. 3, Abs. 2, des BRB. lautet: «Die Kürzung der Gesamtleistung (Summe der Leistungen der Militärversicherung und der Suval, der Zuschüsse nach Beamtenerordnung, der Unterstützungen und der Renten der Personalversicherungskasse) darf in keinem Fall mehr betragen, als wenn die Ansprüche einer Personalversicherungskasse des Bundes in Frage kamen.» Dieser Grundsatz, also der Kürzung auf der Gesamtleistung, entspricht dem Gedanken, der allgemein im Beamtensrecht des Bundes zum Ausdruck kommt, nämlich daß der Beamte bei Ansprüchen an mehrere Fürsorgeeinrichtungen zwar Anspruch auf die höhere Leistung haben soll, aber nicht etwa auf mehr. Art. 3, Abs. 3 BRB. will für die Bezüge von Militärversicherungsleistungen keine Ausnahmestellung hiervon machen, wenn er erklärt: «Leistungen der Militärversicherung und der Suval bleiben von der Kürzung unberührt.» Damit will er lediglich den Grundsatz des Art. 15 Militärversicherungsgesetz wahren, der vorliegenden Falles gar nicht verletzt ist. Auf Grund dieser materiellen Abweisung hatte die Beamtensammer die Einrede der Verjährung nicht mehr zu prüfen. Gemäß Art. 17 der Statuten der eidg. Versicherungskasse sind Klagen nämlich binnen zwei Jahren seit Entstehung des Anspruches dem Gerichte einzureichen, ansonst der Anspruch verwirkt. - -esk- -

24. Schweiz. Militärradfahrttage in Luzern

8./9. Oktober 1938.

Der Festführer ist erschienen. Er präsentiert sich als wohlgelegenes Werk von 36 Seiten, enthaltend alles Wissenswerte über die große militärsportliche Veranstaltung. Der Festführer wird Interessenten auf Verlangen kostenlos zugestellt, Adresse: 24. Schweiz. Militärradfahrttage, Postfach Luzern. — Zum Aushang gelangt ist auch das offizielle Plakat, das in den bei der Meisterschaft durchfahrenen Gemeinden des Kantons Luzern angeschlagen wird, und die Daten und Zeiten der verschiedenen Veranstaltungen, als: Patrouillenfahren, Meisterschaft, Gewehr-, Pistolen- und Revolverschießen enthält und auf die große gemütliche Unterhaltung vom Samstagabend, 8. Oktober, im Kunst- und Kongreßhaus aufmerksam macht, wobei das Musikkorps des Verbandes Schweiz. Spielunteroffiziere und bestbekannte Kunstradfahrer mitwirken.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Gabentempel zugewendet worden. Für das Patrouillenfahren gelangen nebst 30 Weinkannen 70 Becher, alle graviert, zur Abgabe und für die Meisterschaft sind 160 Plaketten, teilweise mit eingraviertem Rang, massiv Bronze, sowie Naturalpreise bereitgestellt. Im Schießen

endlich können Kranzabzeichen und Naturalpreise erworben werden.

Die Radfahrertage, als Abschluß der diesjährigen Radfahrersaison, werden geeignet sein, Zeugnis abzulegen für das Können, aber auch für den guten Geist unserer Stahlroßreiter.
A. A.

Adj.-Uof. W. Keller,

dem Chefbuchhalter des Zeughauses in Zürich,
zum Abschied.

Dem Lande dient' er vier Jahrzehnt
in vorbildsamer Treue
und lang er nicht nach Ruh sich sehnt,
wirkt alle Tag aufs neue.

Sein Leitwort hieß Genauigkeit
in groß und kleinen Dingen,
er weiß, daß so mit Sicherheit
die Arbeit muß gelingen.

Nie ließ er nach in seinem Drang
das Beste stets zu leisten,
kein Tagewerk war ihm zu lang,
die Kräfte nie entgleisten.

Manch tausend Mann hat er gekannt
die in das Zeughaus kamen,
sich an dem wackern Adjutant
ein leuchtend Beispiel nahmen.

Und da er sich nun zieht zurück
zum Ruhestand in Ehren,
wünscht ihm Soldatenvolk viel Glück,
daß lang er möge wahren. —

Albert Ott.

Militärisches Allerlei

Das große *Arbeitsbeschaffungsprogramm* in der Höhe von 415 Millionen Franken war für die Herbstsession der eidgenössischen Räte noch nicht genügend vorbereitet, weshalb ein erster dringlicher Teil im Betrage von 70 Millionen vorgelegt wurde, um die teilweise Durchführung des Programms für die *Erweiterung der Landesverteidigung* bereits im Jahre 1939 zu ermöglichen. Die militärischen Kredite, die vom Bundesrat verlangt wurden, waren folgende: für Verstärkung der Bewaffnung 1 Million, für den Ausbau der Fliegerwaffe 4,7 Millionen, für den Ausbau von Befestigungsanlagen 2,3 Millionen, Schaffung von Munitionsreserven 500,000 Franken, Ergänzung des Korpsmaterials 1,9 Millionen, Maßnahmen zur Sicherstellung des Bahnbetriebes und Telephonverkehrs 500,000 Franken, militärisch notwendige Gebäude und Einrichtungen 800,000 Franken, militärische Bauten 3,6 Millionen. Zu diesen 15,3 Millionen für militärische Wehrebereitschaft treten für die Sicherstellung des Landes mit lebenswichtigen Gütern 10 Millionen. Die Vorlage, die auch 35 Millionen für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung vorsah, wurde im Nationalrat mit 122 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheißen.

★

Am Jahrestag der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in Burgdorf äußerte sich *Bundesrat Minger* u. a. auch zu den militärischen Problemen der Gegenwart. Er stellte fest, daß in den letzten fünf Jahren für die Landesverteidigung 605 Millionen Franken bewilligt worden seien, wozu noch die ordentlichen Kredite des Militärbudgets (1939: 140 Millionen) traten. Er warnte vor allzu weitgehenden Forderungen und wies darauf hin, daß Landesverteidigungskommission und Bundesrat, denen die Aufgaben der Armee bekannt sind und die die Verantwortung zu tragen haben, Vertrauen beanspruchen dürfen. Einen «Friedensgeneral» lehnte Bundesrat Minger als für unsere Armee untragbar und unnötig ab. Im Bedarfsfalle sei der General bald gefunden und die Umstellung der Armee vom Friedens- auf den Kriegsbetrieb werde sich reibungslos vollziehen. Der kritische Moment für unsere Armee, der Uebergang von der alten zur neuen Truppenordnung, sei nunmehr überwunden und der neue Grenzschutzapparat sei an den diesjährigen Wiederholungskursen eingespielt worden. Bereits verfügen wir auch über eine große Zahl ausgebauter Befestigungsanlagen. Die Widerstandskraft der Armee habe gewaltig zugenommen und sie werde weiter wachsen, weil die Aufrüstung noch nicht beendet sei. Vom Standpunkt der militärischen Landesverteidigung aus können wir der Zukunft ruhig entgegenblicken.

★

Die *freiwillige Grenzschutztruppe* stellt aufs neue eine größere Anzahl Freiwilliger ein. Sie erhalten außer freier Kost, Unterkunft, Bekleidung und Schuhen und neben dem Gradsold eine tägliche Zulage von Fr. 2.—. Schriftliche Anmeldungen sind an das Kommando der freiwilligen Grenzschutztruppe in Bülach zu richten.

*

Der *Schweizerische Alpenklub* hat in einer Eingabe an das Eidg. Militärdepartement Anregungen und Vorschläge unterbreitet zur außerdienstlichen Aus- und Weiterbildung unserer Gebirgstruppen in Fels und Eis.

*

Der *Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien* wird aus den Zinserträgen der Schweiz. Winkelriedstiftung auf Zusehen hin ein jährlicher Betrag von 150,000 Franken (bisher Fr. 90,000.—) überwiesen. Die Erhöhung des Betrages rechtfertigt sich durch die mit der Verlängerung der Wiederholungskurse im Zusammenhang stehenden vermehrten Ausgaben. — Die diesjährige Stiftungsversammlung der Nationalspende tritt am 16. Oktober in Brig zusammen.

*

In den Kinoteatern der deutschen Schweiz läuft gegenwärtig der schweizerische *Dialektfilm « Füsilier Wipf »*, nach einer Novelle von Robert Faesi. Er hält heitere und ernste Szenen aus der Grenzbesetzung inmitten reizvoller Landschaftsbilder aus verschiedenen Gegenden der Schweiz fest und findet beim Publikum begeisterte Aufnahme. In Zürich hat der Film bereits vier Vorführungswochen hinter sich. Auch die Presse äußerte sich über diese erfreuliche schweizerische Filmproduktion in durchaus günstigem Sinne. Der Besuch des Films kann jedem Wehrmann empfohlen werden.

*

Die Maßnahmen des *militärischen Auslandes* konzentrierten sich in den letzten Wochen auf das, was im Zusammenhang mit dem deutsch-tschechoslowakischen Konflikt als nötig erachtet wurde. Fast alle europäischen Länder hielten sich kriegsbereit und Teilmobilisationen nahmen da und dort einen beträchtlichen Umfang an.

*

In der Gegend von Besançon wurden große *französische* Manöver mit 70,000 Mann Beteiligung durchgeführt. Neu daran war die Verwendung von rund 100 Autobussen aus der Gegend von Paris für den Truppentransport. Der Manöverplan sah einen Angriff auf die Stadt Besançon und die Verteidigung derselben vor. — Ein neues 35,000-Tonnen-Linienschiff mit dem Namen « Clémenceau » ist auf Kiel gelegt worden.

*

England betreibt den Bau von Militärflugzeugfabriken in großzügiger Weise. In Südengland sollen etwa 10 derartige Etablissements im Bau begriffen oder bereits im Betrieb sein. Eine neue Militärfliegerschule, die 1000 Aspiranten aufnehmen könne, soll in nächster Zeit eröffnet werden.

*

Das neue Flottenbauprogramm der *Vereinigten Staaten* sieht für 1939/40 den Bau von 2 Panzerschiffen, 2 Kreuzern, 8 Torpedobootzerstörern, 6 Unterseebooten und vielleicht auch eines Flugzeugmuttersschiffes vor. Die Effektivbestände der Flotte sollen um 2000—5000 Mann erhöht werden. — Der Kriegsminister tritt für die Schaffung einer Flugwaffe von 2320 Flugzeugen ein.

Vom Tarnen

(Zu den Bildern im « Schweizer Soldat » Nrn. 2 und 3.)

Zweck der militärischen Tarnung ist, Truppen und ihre Kampfmittel der Sicht des Feindes zu entziehen oder doch ihr Erkennen möglichst zu erschweren. Die Tarnung bildet einen nicht unbedeutenden Teil der militärischen Ausbildung. Eine gute Tarnung bedeutet größeren Schutz als ein erkannter Schützengraben; umgekehrt aber ist eine falsche Tarnung schädlicher als gar keine. Dabei ist wichtig, daß jeder einzelne Mann sich richtig zu tarnen versteht. Denn wenn auch 12 Mann einer Infanteriegruppe gut getarnt sind, der Dreizehnte dagegen in dieser Hinsicht nachlässig handelt, wird eben sehr bald die ganze Gruppe durch das feindliche Feuer in Mitleidenschaft gezogen.

Die *Mittel* die zur Tarnung Verwendung finden können, sind entweder *künstliche* oder *natürliche*, wobei die letztern zahlenmäßig überwiegen. Von den künstlichen Tarnmitteln sind in erster Linie aufzuführen *Tarnnetze*, *Zelttücher* und — namentlich für den Winterdienst — *weiße Schutzanzüge*, die zu-

gleich auch einen vorzüglichen Schutz gegen Wind bieten, dann aber auch *farbige Bemalung* und *Vernebelung*. Tarnbemalung zählt zu der ständigen Tarnung; sie wird hauptsächlich bei Geschützen und Kriegsfuhrwerken, dann aber auch bei größeren Zelten, z. B. der Fliegertruppe, angewendet. Neuerdings zeigen auch die Zeltbahnen, wie sie der einzelne Mann mitträgt, eine Tarnung durch farbige Bemalung (siehe Bild 1, « Schw. Soldat » Nr. 2). Wie sehr weiße Schutzkleider im Schnee zu tarnen vermögen, zeigt das Umschlagbild der letzten Nummer unserer Zeitschrift, auf dem die mit *Protector-Anzügen* ausgerüstete Spitzenpatrouille, im Gegensatz zu dem dicht aufgeschlossenen feldgrauen Infanteriezug, kaum mehr zu erkennen ist.

Die *Vernebelung* erfüllt den Zweck der Tarnung nur dann, wenn sie in genügender Ausdehnung vorgenommen wird. Sie vermag dem Gegner keineswegs etwa die Gegenwart der zu schützenden Truppe oder Anlage zu verbergen. Im Gegenteil: Nebel und Rauch verraten gerade, daß an dieser Stelle irgend etwas der feindlichen Sicht verborgen werden soll. Wird die Vernebelung aber auf weitem Umkreis durchgeführt, so ist der feindliche Beobachter immerhin über den genauen Standort dieses « Etwas » im unklaren.

Tarnnetze werden hauptsächlich von der Artillerie verwendet. Jede Feldbatterie verfügt über einen besondern Tarnnetz-Fourgon und jede Gebirgsbatterie über ein Tarnnetz-Saumtier.

Die *Zeltbahn* dagegen stellt das Tarnmittel par excellence der Infanterie dar. Beide genügen aber in der Regel nicht allein zu einer wirkungsvollen Tarnung, sondern werden in Verbindung mit *natürlichen* Tarnmitteln verwendet. Als solche sind hauptsächlich zu nennen die gesamte Pflanzenwelt vom Gras an gerechnet bis zu ganzen Wäldern, dann Witterung und Beleuchtung und schließlich stellt auch noch das nächtliche Dunkel eine Tarnung dar, die allerdings Freund und Feind zu gleichen Teilen zugute kommt. Auch die richtige Ausnutzung der Geländegestaltung, also die Kunst des Deckungsnehmens, stellt bis zu einem gewissen Grad eine Tarnung dar; sie fällt hier heute aber außer Betracht.

Die Bilder der vorliegenden und der letzten Nummer unserer Zeitschrift vermitteln einen eingehenden Begriff, von guter und schlechter Tarnung, hauptsächlich unter Verwendung natürlicher Tarnmittel. Zur Vertiefung dieses Begriffes und als allgemeine Richtlinien für das Tarnen mögen die nachfolgenden Ausführungen dienen.

Richtiges Tarnen verlangt *großen Zeitaufwand*. Wo dieser nicht geleistet werden kann, wird besser auf die Tarnung verzichtet. Eine einmal vom Feinde erkannte Stellung nachträglich tarnen zu wollen, ist in den meisten Fällen zwecklos; hier ist ein Wechsel in eine inzwischen vorbereitete, getarnte Stellung unbedingt vorzuziehen. *Ausgetretene Zugangswege* verraten jede noch so gut getarnte Stellung. Darauf ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls muß eben auch dieser Zugangsweg getarnt werden. Bei Maschinengewehr- und Geschützstellungen empfiehlt es sich oft, die Zufahrtsspur bis zum nächsten Weg über die Stellung hinaus weiterzuführen.

Die besten Anhaltspunkte für die Luftbeobachtung bieten *Schlagschatten*, durch welche an und für sich gute Tarnungen verraten werden. Es ist daher wichtig, daß alle Waffen, die sonst nicht gut getarnt werden können, so tief eingegraben werden, daß die darüber gelegte Tarndecke möglichst flach und dicht an den bewachsenen Boden zu liegen kommt.

Alle für die Tarnung verwendeten *Pflanzen* sollen genau der natürlichen Umgebung angepaßt sein, sonst erfüllen sie ihren Zweck nicht. Große Aufmerksamkeit ist darauf zu verwenden, daß — namentlich bei Baumzweigen, wie Buchen — nicht die helleren Unterseiten der Blätter zu Verrätern werden. Sie welken, wie das zur Tarnung verwendete Schnittgras, zudem schnell und heben sich dann unangenehm von der Umgebung ab. Sie müssen deshalb periodisch, je nach der Lufttemperatur, gegen frisches Material ausgetauscht werden.

Bei Verwendung von *Rasenziegeln* ist diese Gefahr weniger groß, dagegen dürfen diese natürlich nicht in der Nähe der getarnten Stellung ausgestochen werden. Gleiches gilt für das Schneiden von Zweigen. Nach einem kürzlich im « Schweizer Soldat » veröffentlichten Bericht vom spanischen Kriegsschauplatz ist sogar das Schlagen von Bäumen und Aesten mitten in einem Walde mit der Gefahr des Entdecktwerdens durch die Luftbeobachtung verbunden. Was schließlich noch dem Auge des Piloten oder des Beobachters entgehen mag, wird mit großer Bestimmtheit von der Luftphotographie ent-
hüllt, und zwar auch aus großer Höhe.

K. E.